

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. August 1867.)

Nachdem durch Bundesgesetz vom 24. Juli d. J. die Artikel 27, 28 und 29 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851 (II, 535) eine Abänderung behufs Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter erfahren haben, sind von dem Bundesrathe folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. Abänderung des dritten Abschnittes der Vollziehungsverordnung vom 30. November 1857 (V, 695) zum Bundesgesetz über das Zollwesen. (Siehe den revidirten III. Abschnitt in der eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 137.)

2. Aufhebung der im Art. 8 der citirten Vollziehungsverordnung festgesetzten Abfertigungsgebühr (von Fr. 1. 50 für jedesmalige Abfertigung außer den festgesetzten Zollstunden) für die regelmäßigen Eisenbahnzüge und Dampfbootfahrten. (Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels bleiben unverändert.)

3. Die Freipaßfrist für den landwirthschaftlichen Grenzverkehr (Art. 131 der mehrerwähnten Vollziehungsverordnung) ist jeweilen bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres auszubehnen.

Die vorstehenden Beschlüsse haben mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Vollziehung zu treten.

(Vom 16. August 1867.)

Der Bundesrath hat als Partiegüter, die nach dem am 14. dies abgeänderten Art. 45 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 27. August 1851 eine Transitfrist bis auf 6 Monate genießen, folgende Waarengattungen bezeichnet:

Baumwolle, rohe;  
Eisen in Massen;  
Farbhölzer und Farbstoffe;  
Getreide und Mehl;  
Oele, fette, nicht medizinische;  
Reis;  
Seide, rohe;  
Wolle, rohe.

Auch diese Verfügung wird, gleich den übrigen durch die Bundesversammlung und den Bundesrath beschlossenen Maßregeln, mit dem 1. Oktober nächsthin in Anwendung kommen.

Mit Note vom 8. d. d. richtet das Staatsministerium des Herzogthums Sachsen-Gotha an den Bundesrath die Anfrage, ob er zum Abschluß einer Uebereinkunft mit der dortseitigen Regierung wegen gegenseitiger Freihaltung der Staatsangehörigen von der Militärpflicht geneigt wäre, wie dies mit mehreren deutschen Staaten \*) bereits geschehen sei.

Der Bundesrath beschloß daher, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen:

„Tit. I

„Das herzoglich sächsische Staatsministerium zu Gotha stellt in der Note vom 8. l. Mts. den Antrag, mit den schweizerischen Kantonen wegen gegenseitiger Befreiung der Staatsangehörigen vom Militärdienste und vom sog. Militärpflichtersaze eine ähnliche Uebereinkunft abzuschließen, wie solche unterm 22. Dezember 1865 mit Sachsen-Meiningen vereinbart worden ist. (A. S. VIII, 735.)

„Indem wir gewärtigen, ob Sie uns zum Abschlusse dieser Uebereinkunft ermächtigen wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 19. August 1867.)

Mit Schreiben vom 16. d. d. macht Herr Baron v. Menshengen dem Bundesrathe die Mittheilung, daß S. M. der Kaiser von Oesterreich ihn unterm 31. v. Mts. von der Dienstleistung eines außer-

*) Mit Bayern	im Jahr 1858.
„ Württemberg	„ „ 1859.
„ Preußen	„ „ 1859.
„ Bremen	„ „ 1860.
„ Hessen-Darmstadt	„ „ 1860.
„ Nassau (nun Preußen)	„ „ 1864.
„ Oesterreich	„ „ 1864.
„ Sachsen (Königreich)	„ „ 1865.
„ Sachsen-Meiningen	„ „ 1865/1866.
„ Sachsen-Weimar-Eisenach	„ „ 1867.

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft enthoben und ihm bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner 44jährigen Amtswirksamkeit, das Großkreuz des k. k. Ordens der eisernen Krone verliehen habe.

---

Der Gemeinderath von Niederurnen, Kantons Glarus, hat mit Zuschrift vom 15. d.ies dem Bundesrath die Anzeige gemacht, daß die Gemeinden und Anwohner der Linthgegend, von Wallenstadt abwärts bis ans Ufer des Zürichsees, den hundertsten Geburtstag Joh. Konrad Gschers von der Linth, des größten Wohlthäters dortiger Gegend, Sonntags den 25. dieses Monats festlich zu begehen gedenken. Mit dieser Anzeige verband die gedachte Gemeinde den Wunsch, der Bundesrath möchte an dieser Festfeier sich theilnehmen; was derselbe auch beschloß, und als seine Abgeordneten die Herren Bundesräthe Schenk und Dubz bezeichnenete.

---

Herr G. August Wehrli, von Bischofszell (Thurgau), Prokuratör der Firma Ferdinand Hüffel in Wien, welcher schon mehrmals werthvolle Berichte über den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich hieher gesandt hat, ist vom Bundesrath ermächtigt worden, sich den Titel „Korrespondent des schweizerischen Handels- und Zolldepartements“ beizulegen.

---

(Vom 21. August 1867.)

Die k. belgische Gesandtschaft hat im Auftrage ihrer Regierung beim Bundesrath die Frage gestellt, ob er nicht geneigt wäre, die Todtscheine von Personen, welche in Belgien geboren worden oder daselbst wohnhaft gewesen und in der Schweiz gestorben seien, auf diplomatischem Wege Belgien zu übermachen, wie dies dortseits bereits gegenüber ausländischen Behörden geschehe.

Unter den hieraus entstehenden vielfachen Vortheilen hebt die gedachte Gesandtschaft hervor, daß durch dieses Verfahren die Korrespondenzen für Weibringung von Civilstandsakten wesentlich vereinfacht und

Nachforschungen größtentheils aufhören würden, welche nicht selten weitläufig und schwierig werden, besonders wenn sie erst lange nach dem Tode der betreffenden Personen stattfinden, und wo alsdann Datum und Ort gewöhnlich ungenau angegeben seien.

Der Bundesrath hat daher beschlossen, die Kantone anzufragen, ob sie geneigt wären, mit Belgien die gewünschte Uebereinkunft abzuschließen.

Das diesfalls erlassene Kreis Schreiben lautet also:

„Tit.!

„Die belgische Gesandtschaft macht mit Note vom 19. dies aufmerksam, wie wünschenswerth es wäre, daß die in der Schweiz verstorbenen Belgier auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der heimatischen Behörden gebracht würden, wie dies von Belgien gegenüber den fremden Staaten bereits schon zu geschehen pflege.

„Einmal würden hiedurch die Korrespondenzen zur Ermittlung von Sterbefällen beseitigt und sodann würden die oft langwierigen Nachforschungen nach dem Leben oder Tode einzelner Individuen bedeutend abgekürzt.

„Gleichzeitig wird gewünscht, daß, wenn der Todschein deutsch oder italienisch ausgefertigt sei, eine französische Uebersetzung beigegeben werde, wie dies in Belgien geschehe, wenn der Schein z. B. flämisch ausgestellt sei.

„Wir ersuchen Sie, sich darüber auszusprechen, ob Sie uns zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit Belgien im angetragenen Sinne ermächtigen wollen.“

Der Bundesrath hat die Artilleriebatterie Nr. 21 von Tessin von der Theilnahme am diesjährigen eidgenössischen Truppenzusammenzuge dispensirt, weil ein großer Theil der Kanoniere der gedachten Batterie denjenigen Lokalitäten angehören, welche von der Cholera heimgesucht wurden, und weil viele andere in Ortschaften des Königreichs Italien wohnen, wo die Cholera sich ebenfalls gezeigt hat.

Der Bundesrath wählte

(am 19. August 1867)

als Telegraphist in Thal: Hrn. Joh. Ulrich Wohlwend, von  
Sennwald (St. Gallen);

(am 21. August 1867)

als Posthalterin in Boltigen: Frau Anna Joneli, geb. Stöcker,  
von Zweisimmen, in Boltigen (Bern).

## I n s e r a t e.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. November 1866, (Bundesblatt 1866, Nr. 51 u. 52) zeigen wir dem Publikum an, daß die Werthsendungen nach und über Italien ebenfalls mit dem vollen Werthe zu deklariren sind, und daß eine zu geringe Werthdeklaration Nachtaxirung und eventuell Strafe nach sich zieht.

Bern, den 23. August 1867.

Das schweiz. Postdepartement :

**Dubs.**

### K o n k u r r e n z - A u s s c h r e i b u n g

v o n

### r o h e n I n f a n t e r i e - L a u f s t ä b e n.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf:

6000 à 8000 rohe Laufstäbe zu Infanteriegewehren nach Modell 1863, aus bestem Tiegelgußstahl geschmiedet und ausgeglüht, von durchaus gleichförmiger

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1867
Date	
Data	
Seite	582-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.